

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

53 [68] (23.11.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Ml.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garmondzelle 30 Bfg.
Druck und Verlag von **Adolf Papp** in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 68.

Durlach, Samstag den 23. November

1912.

Die Viehzählung 1912 betreffend.

Nach Bundesratsbeschluß vom 18. Juli 1912 und Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern vom 28. Oktober 1912 findet am 2. Dezember d. J. eine Reichsviehzählung statt, die im Großherzogtum in der gleichen Weise wie die alljährlichen Aufnahmen mittels Gemeindeviehzählungslisten durch hierzu beauftragte Zähler zu erfolgen hat.

Da diese Viehzählung auch die Grundlage der Heberregister für den Einzug der Beiträge zur Deckung der vorzüglich aus der Staatskasse gezahlten Entschädigungen bei Seuchenverlusten bildet, machen wir die Viehbesitzer darauf aufmerksam, daß sie sich durch unrichtige, insbesondere zu niedere Angaben über ihren Viehbestand der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung aussetzen.

Die Gemeinderäte und das Stabsalteramt Hohenwettersbach, denen die erforderlichen Aufnahmelisten in doppelter Anzahl — für die Aufnahme und Reinschneit — zugehen, werden beauftragt, die Zählung am 2. Dezember vorzunehmen und an diesem Tag auch zum Abschluß zu bringen, da andernfalls Unrichtigkeiten unvermeidlich sind.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Einteilung der Aufnahmetabellen bei den Pferden und dem Rindvieh von der bisher üblichen abweicht; bei den Pferden insbesondere sind die Zuchthengste nur auf der Titelseite der Tabellen nachzuweisen; die Erläuterungen auf der Titelseite, die ebenfalls eine Aenderung erfahren haben, sowie die Anmerkungen am Fuße der Aufnahmetabellen sind bei der Zählung genauestens zu beachten.

Große Sorgfalt beansprucht auch die Beantwortung der Fragen nach den Haus-schlachtungen, wobei namentlich auf die in Ziffer 8 der Erläuterungen erwähnten

Punkte und darauf aufmerksam gemacht wird, daß auch solche Haus-schlachtungen gezählt werden müssen, welche zwar in einem öffentlichen oder privaten Schlachthause vorgenommen worden sind, bei denen aber die geordnete Fleischschau nicht vorgenommen worden ist.

Die mit der Zählung betrauten Personen sind außerdem anzuweisen, in Fällen, die zu Zweifeln an der Richtigkeit der gemachten Angaben Anlaß bieten, sich durch eigene Nachschau in den Stallungen von dem tatsächlichen Stand zu überzeugen. Ist das Betreten der Stallungen aus irgend einem Grund, z. B. wegen Ausbruches einer Seuche, unstatthaft, so ist die Viehzahl von den Besitzern vorläufig zu ermitteln, die Zählung aber nach Wegfall des Hindernisses nach dem Stand vom 2. Dezember nachträglich vorzunehmen. Ueber Fälle dieser Art haben die Zählungskommissionen ein besonderes Protokoll aufzunehmen, welches mit den Zählungslisten anher vorzulegen ist.

Für die Zwecke der Verwaltung ist es dringend notwendig, daß die Spalten 2—5 der Zählungsliste (Seite 2), insbesondere die Angaben über die einzelnen Wohnplätze (Ortsteile) nebst Hausnummer, sowie über den Stand und Beruf der einzelnen Viehbesitzer so vollständig und zuverlässig wie möglich gemacht werden.

Es ist deshalb auch bezüglich der Ausfüllung dieser Spalten besondere Sorgfalt geboten.

Wegen der Schätzung des Rindviehs nach Rasse und Farben auf der Titelseite der Aufnahmetabellen machen wir darauf aufmerksam, daß die berichtigten Angaben der Viehzählung des Vorjahres über Rasse und Schlag mit Nutzen der diesjährigen Zählung zugrunde gelegt werden können.

Endlich ist dafür Sorge zu tragen, daß in jeder Gemeinde zu der Zählkommission ein

erfahrener Bienenzüchter zugezogen oder wenigstens vor Fertigstellung der Gemeindeübersicht mit der Durchsicht der Zählungsergebnisse und Richtigstellung offener Unrichtigkeiten (besonders der Art des Betriebs, Dzierzonstöcke usw.) betraut wird. Dies ist besonders auch deshalb erforderlich, weil in diesem Jahre der Honigertrag zu ermitteln ist (s. die letzte Frage auf Seite 4 der Aufnahmetabelle).

Die gemäß Ziffer 9 und 10 der Erläuterungen auf der Titelseite der Aufnahmetabellen abgeschlossenen Zählungslisten sind nach Vorschrift des § 1 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1894 — Ges. u. V. D. V. l. Seite 389 — spätestens vom 3. Tage nach der Aufnahme an 8 Tage lang auf dem Rathaus öffentlich aufzulegen, was in ortszüblicher Weise mit dem Anfügen öffentlich bekannt zu geben ist, daß die Liste für die Berechnung der Beiträge maßgebend ist, welche von den Tierbesitzern zur Deckung der Entschädigungen bei Seuchenverlusten entrichtet werden müssen und daß etwaige Anträge auf Berichtigung der Liste innerhalb der Auflegungsfrist bei dem Gemeinderat anzubringen sind.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist gemäß § 2 der erwähnten Verordnung die Ortsliste nach Formular zu fertigen und mit der Zählungsliste und etwaigen noch nicht erledigten Berichtigungsanträgen bis spätestens 15. Dezember mit der Beurkundung anher vorzulegen, ob und welche Berichtigungsanträge innerhalb der Auflegungsfrist gestellt worden sind.

Die Kenntnisaufnahme dieser Bekanntmachung sowie der Empfang der Zählungsformulare ist alsbald anher anzuzeigen.

Durlach den 18. November 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

In der Strafsache: gegen den Tagelöhner Emil Trautwein und Maurer Friedrich Karl Maier von Wöschbach wegen Beleidigung hat das Groß. Schöffengericht zu Durlach in der Sitzung vom 23. Oktober 1912 für Recht erkannt:

Die Angeklagten Tagelöhner Emil Trautwein und Maurer Friedrich Karl Maier, beide von Wöschbach, werden

wegen öffentlicher Beleidigung des Feldhüters Föll in Berghausen verurteilt und zwar ersterer zu zehn Mark Geldstrafe eventuell zwei Tagen Gefängnis und letzterer zu fünfzehn Mark Geldstrafe eventuell drei Tagen Gefängnis.

Die Verurteilten haben die Kosten zu tragen.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Durlach den 16. November 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Aufgebot.

Der Abwesenheitspfleger Waisenrat August Geyer in Durlach hat beantragt, den verschollenen Adam Friedrich Walter, geboren am 21. Februar 1852 in Durlach, zuletzt wohnhaft in Durlach, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag den 9. Juni 1913, vorm. 9 Uhr, vor dem Gr. Amtsgericht Durlach — Zimmer Nr. 1 — anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Durlach den 15. November 1912.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Drogisten Georg Brög in Grötzingen ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf:

Samstag den 14. Dezember 1912,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Gr. Amtsgericht Durlach, Zimmer Nr. 1.

Die Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters sind auf 220 M festgesetzt.

Durlach den 16. November 1912.
Gerichtsschreiberei Gr. Amtsgerichts.